

φ. Schróker
φ Garsert

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Niederlassung Itzehoe

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Ordnung und Bauaufsicht
FB Verkehrsaufsicht und Beiträge
Team 6231 Verkehrsaufsicht
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Ihr Zeichen: 6231.71-10
Ihre Nachricht vom: 25.03.2015
Mein Zeichen: 212-553.222-L 284 LSA KN 1100
Meine Nachricht vom:

Stadtverwaltung
Norderstedt

27. APR. 2015

Herr Scherbening
ingo.scherbening@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2655
Telefax: (04821) 66-2748

24. April 2015

nachrichtlich
BS Kiel
z.H. Herrn Conradt

604

Viele Grüße
Wösha

Herrn OB Gole
zur Info

15.4

L 284, Neubau einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße (L 284) / Am Exerzierplatz

hier: Genehmigung

Bezug: Schreiben der Stadt Norderstedt vom 25.03.2015, Az.: 6231.71-10

Aufgrund einer Ministerentscheidung bezüglich der verkehrlichen Entwicklung beabsichtigt die Stadt Norderstedt am Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße (L 281) / Am Exerzierplatz an freier Strecke den Bau einer Lichtsignalanlage (LSA).

Die lichtsignaltechnische Berechnung der Fa. Siemens kann als plausibel angesehen werden.

Die gewählten Querschnittsmaße und Entwurfsэлеmente entsprechen den technischen Vorschriften und Richtlinien.

Bei Einhaltung der Blaeueintragungen in den signaltechnischen Unterlagen vom 10.03.2015 habe ich grundsätzlich keine Bedenken zur Bauausführung und stimme dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen zu:

Der Abstand vom Rand der Fahrbahn bis zum äußeren Rand des Signalgebers hat 1,50 m zu betragen. Dieser Abstand ist beim Mast M5 nicht gegeben.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 35 StrWG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten (Ziff. 12 StraKR) zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt (Kostenteilung siehe Anlage 1).

Straßenbauverwaltung (Land):	71,67 %	43.862,04 €
Stadt:	28,33 %	17.337,96 €
zzgl. Verwaltungskosten (10,00 %)		<u>4.386,20 €</u>
		65.586,20 €

§ 4

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 tragen die Folgepflichtigen.

Die Furt ist gem. R-FGÜ 2001 4,00 m breit, mindestens jedoch 3,00 m breit zu markieren. Da die vorhandene Querungshilfe lediglich in einer Breite von 3,00 m (siehe Genehmigung vom 28.07.2009) hergestellt wurde, wird einer 3,00 m breiten Furt zugestimmt.

Ein noch zu liefernder Markierungs- und Beschilderungsplan ist mit der zuständigen Verkehrsaufsichtsbehörde abzustimmen und von dieser anzuordnen. Eine Ausfertigung der Anordnung ist mir für meine Akten umgehend herzugeben.

Die Haltlinie für den Kraftfahrzeugverkehr ist in einem Abstand von mind. 3,00 m vom Standort des Signalgebers zu markieren.

Die Markierungsarbeiten sind nach Typ II gem. ZTV-M 13 auszuführen bzw. den bestehenden Markierungsstoffen anzupassen. Agglomeratmarkierungen sind nicht zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass die zu entfernende Markierung so beseitigt wird, dass keine Phantommarkierung zu Irritationen auf der Landesstraße führt.

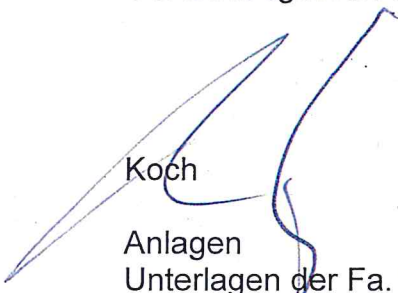
Für die Verlegung bzw. den Anschluss von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 284 bzw. der Kreuzung von Versorgungsleitungen im Zuge der L 284 sind im Zuge der Herstellung entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge zu schließen.

Für die o.g. Maßnahme ist eine Baudurchführungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe und der Stadt Norderstedt zu schließen.

Beiliegend erhalten Sie die Baudurchführungsvereinbarung für die o.g. Baumaßnahme mit der Bitte, den Vertrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen, zu siegeln und zunächst in 4-facher Ausfertigung an die Niederlassung Itzehoe zurückzusenden.

Ich weise darauf hin, dass erst mit Abschluss dieser Baudurchführungsvereinbarung eine Weiterführung der Baumaßnahme möglich ist.

Vor Baubeginn ist die zuständige Autobahn- und Straßenmeisterei zu unterrichten.



Koch

Anlagen
Unterlagen der Fa. Siemens
Baudurchführungsvereinbarung (4-fach)